

1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Verfahrenstechnologin Metall und Verfahrenstechnologe Metall - Fachrichtung
Nichteisenmetallurgie**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Urformen von Werkstoffen aus Rohstoffen und Recyclingmaterialien in Produktionsanlagen
- Steuern und Regeln von Produktionsprozessen
- Einrichten von Handhabungs- und Materialflusssystemen
- Überwachen und Optimieren von Prozessabläufen
- Durchführen von prozessbegleitenden Prüfungen
- Anwenden von Standard- und Produktionssoftware zur Auftragsbearbeitung
- Durchführen von metallurgischen Prozessen
- Arbeiten im Team (auch international)
- Erkennen und Beseitigen von Störungen im Produktionsablauf
- Anwenden von Wärmebehandlungsverfahren
- Beeinflussen von chemischen Vorgängen
- Prüfen von Werkstoffen und Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen
- Instandhalten von Produktionssystemen und Anlagen
- Aufbereiten und Lagern von Einsatzstoffen
- Handhaben von Werk- und Hilfsstoffen
- Umweltgerechtes Recyceln und Entsorgen von Hilfs- und Betriebsstoffen
- Handhaben und Warten von Arbeits- und Betriebsmitteln
- Herstellen von Bauteilen und Baugruppen
- Anwenden von Steuerungs- und Regelungstechnik
- Organisieren und Durchführen logistischer Prozesse.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Verfahrenstechnologinnen Metall und Verfahrenstechnologen Metall - Fachrichtung Nichteisenmetallurgie arbeiten in der Hüttenindustrie, zum Beispiel in Schmelzkesseln, Elektrolysen und an Schwebeschmelzanlagen in Bereichen der Nichteisenmetallurgie (z.B. in der Blei-, Aluminium- oder Kupfererzeugung).

(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSSES

<p>Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>	<p>Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist</p> <p>Industrie- und Handelskammer</p>
<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international)</p> <p>ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)</p>	<p>Bewertungsskala / Bestehensregeln</p> <p>100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend</p> <p>Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.</p>
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geprüfte Industriemeisterin/Geprüfter Industriemeister • Staatlich geprüfte Technikerin/Staatlich geprüfter Techniker in den einschlägigen Fachrichtungen 	<p>Internationale Abkommen</p> <p>Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.</p>
<p>Rechtsgrundlage</p> <p>Verordnung über die Berufsausbildung zum Verfahrenstechnologen Metall und zur Verfahrenstechnologin Metall vom 04.12.2017 (BGBl. I S. 3834) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule - Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 15.09.2017 (BAnz. AT 03.04.2018 B1)</p>	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle:

1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall)
2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf
3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind

Zusätzliche Informationen

Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemein bildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre).

Ausbildungsdauer: 3,5 Jahre.

Ausbildung im „Dualen System“:

Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozessen typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die **Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule:** Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.berufenet.arbeitsagentur.de

Nationales Europass-Center

www.europass-info.de